

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vor-  
haben „Errichtung und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage“ in 41751  
Viersen, Industriering 17**

Die Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen, hat mit Datum vom 19.03.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (temporäre Abwasserbehandlungsanlage) am Betriebsstandort Industriering 17, 41751 Viersen gestellt.

Geplant ist die Erneuerung einer seit Jahrzehnten am Betriebsstandort vorhandenen ortsfesten Abwasserbehandlungsanlage, hierfür erfolgt ein gesondertes Genehmigungsverfahren. Zur Überbrückung des Zeitraums, in welchem die vorhandene ortsfeste Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Erneuerung nicht betrieben werden kann, soll eine temporäre Abwasserbehandlungsanlage errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.1.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bei Neuvorhaben wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

**Merkmale des Vorhabens**

Die Abwasserbehandlungsanlage „Flomar® 10 Kompakt“ der EnviroChemie GmbH ist auf ein Rahmengestell in einem Seecontainer montiert. Die Aufstellung der Anlage erfolgt auf einer bereits befestigten Fläche des Betriebsbereichs.

Das aus der Produktion von Süßigkeiten anfallende Rohabwasser wird vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, dabei werden insbesondere

satzungsrelevante Parameter, wie absetzbare und lipophile Stoffe, behandelt. Die zu behandelnde Abwassermenge liegt unverändert bei maximal 10 m<sup>3</sup>/h und 100 m<sup>3</sup>/d. Die Standzeit der Anlage liegt bei 10 Monaten.

Die für die Abwasserbehandlung notwendigen wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Containers gelagert.

Weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht ergeben sich Änderungen bezüglich der anfallenden Abwässer und Abfälle.

### **Standort des Vorhabens**

Der Betriebsstandort der Firma Mars Confectionery Supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Viersen, der das Gebiet als Industriegebiet einstuft.

Der Standort der Abwasserbehandlungsanlage befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim.

Das Vorhaben berührt weder Landschafts- oder Naturschutzgebiete noch Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiete.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der temporären Abwasseranlage sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Mit einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwasserkörpers und einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage nicht zu rechnen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Eingriffe in den Untergrund beschränken sich auf den bereits bebauten Betriebsbereich und führen bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wird nach überschlägiger Prüfung weder auf die in der Umgebung des Betriebsgeländes befindlichen, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche negative Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 01.07.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Röder